

LAZERTIVE STRAFBARES VERHALTEN UND DIE REFORMEN DES DEUTSCHEN KONKURSTRAFRECHTS

DOCTRINE

The text in this section is extremely faint and largely illegible. It appears to be a series of paragraphs or a list of items, possibly related to the 'DOCTRINE' mentioned in the header. The content is too light to transcribe accurately.

OBJEKTIVE STRAFBARKEITSBEDINGUNGEN UND DIE REFORM DES DEUTSCHEN KONKURSSTRAFRECHTS*

von

Dr. Klaus TIEDEMANN

Ordentlicher Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Durch Konkurse und sonstige Insolvenzen entstehen in der Bundesrepublik jährlich in Höhe von mehr als 1,25 Mrd. DM (1970) bzw. 1,3 Mrd. DM (1971) oder sogar mehreren Mrd. DM (1974)¹. Schäden, die in aller Regel endgültig sind, da die uneinbringlichen Forderungen angesichts der schlechten Beitreibungsmöglichkeiten von den Unternehmen meist abgeschrieben werden. Diese materiellen Verluste beziehen sich lediglich auf die jeweiligen Kreditgläubiger des Failliten. Hinzu treten die Schäden, die in der Vernichtung des Unternehmenswertes und der Arbeitsplätze liegen. Infolge der Absatz- und Kreditverflechtung der heutigen Wirtschaft werden aber auch Abnehmer und Dritte in Mitleidenschaft gezogen.

(*) Um Fussnoten ergänzter Vortrag, den Verf. am 24. März 1975 an der Universität, Istanbul und am 26. März 1975 an der Universität Ankara gehalten hat.

1) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1973, s. 381; Tiedemann - Sasse, Delinquenzprophylaxe, Kreditsicherung und Datenschutz in der Wirtschaft (1973), s. 17 mit weit. Nachw. - Zu den für 1974 zu befürchtenden Insolvenzscha- den (angemeldete Forderungen in Höhe von 7,2 Mrd. DM gegenüber 3,6 Mrd. DM im Jahre 1973, wobei der Ausfall durchschnittlich 70% beträgt), Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 40 v. 17.2. 1975, s. 9. — Paralelzahlen für Österreich bei Tintner, in: Schäfer Herausgeber, Wirtschaftskriminalität/Weisse - Kragen - Kriminalität (1974), s. 513 (514); weitere Zahlenangaben für das Ausland bei Kellens, Banqueroute et Banqueroutiers (1974), s. 26 f., 40 ff u 5.

Insgesamt sind Konkurse und Insolvenzen somit Vorgänge, die vor allem die Kreditwirtschaft berühren. Ihr kommt angesichts des seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges notorischen Eigenkapitalmangels der deutschen Unternehmen besondere Bedeutung zu: Die Unternehmen sind von der Kreditwirtschaft und diese ist von der Kreditpolitik des Staates (und der Kreditinstitute) abhängig; entsprechend diesen Abhängigkeiten erweist sich gerade die Insolvenzdelinquenz als typischerweise konjunkturelle Erscheinung. Die in der gegenwärtigen Zeit der Kreditrestriktionen sprunghaft gestiegene Zahl der Konkurse und Insolvenzen belegt dies auf das deutliche, wobei insbesondere junge Unternehmen sowie Branchen, in denen sich fachlich und wirtschaftlich nicht vorgebildete Unternehmer etablieren, konkursanfällig sind. Die Bauwirtschaft steht übrigens nicht erst seit der Zeit der neueren Kreditrestriktionen im Vordergrund².

Allerdings stellt die Verursachung eines Konkurses oder einer sonstigen Insolvenz selbst keine Straftat dar. Über die strafrechtliche Dunkelziffer sowie über die durch Konkursdelikte angerichteten Schäden divergieren die Vermutungen daher nicht unerheblich. Dies beruht z.T. darauf, dass eine grosse Anzahl von Insolvenzen aussergerichtlich abgewickelt wird und Strafanzeigen der Geschädigten selten sind³. Realitätsnahe, vor allem auf die Erfahrungen von Banken, die als Kreditgeber ausserhalb des Unternehmens meist den besten Einblick in die Überschuldung und ihre Ursachen haben, gestützte Schätzungen gehen dahin, dass in der Bundesrepublik möglicherweise bis zu ca. 50% aller Konkursverfahren mit Delikten verbunden sind⁴. Es ist daher sinnvoll, dass die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen aus dem Jahre 1967⁵ die Konkurs- und Vergleichsgerichte verpflichtet, der Staatsanwaltschaft von der Eröffnung (sowie von der Ablehnung der Eröffnung eines Kon-

2) Dazu näher die Mitteilung des Statistischen Bundesamtes in FAZ aaO sowie allgemein Hammerl, Die Bankrottdelikte, juristische Dissertation, Frankfurt 1970, s. 58 f.

3) Hammerl aaO, s. 45 ff.

4) Hammerl aaO, s. 47; vgl. auch Tiedemann - Sasse aaO, s. 18 mit weit. Nachw.

5) Bundesanzeiger, Nr. 218 v. 18.11.1967, s. 2.

kursverfahrens usw.) Mitteilung zu machen. Insbesondere die sog. stillen Liquidationen, die formell im Wege des aussergerichtlichen Vergleichs durchgeführt werden, werden damit freilich nicht erfasst.

1. Bankrottdelinquenz und Konkursstrafrecht:

Lie mit der Konkursei und Insolvenzen einhergehenden Straftaten und ihre grauen Randzonen, die wir als "Delinquenz" bezeichnen sind selbstverständlich nicht erst und nur mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen. Vielmehr kommt gerade bei dieser besonders folgenreichen Delinquenz der ausserstrafrechtlichen *Prävention* besondere Bedeutung zu. Die Reform des Wirtschaftsrechts, insbesondere des Rechtes der Handelsgesellschaften, und die Verbesserung der Wirtschaftsaufsicht sind jedoch Aufgaben, die darzustellen ausserhalb unserer fachlichen Kompetenz liegt.

Vorbeugende Wirkung kann aber auch das Strafrecht entfalten, vor allem wenn es durch eine effektive Strafverfolgungspraxis realisiert wird und soweit es sich an potentielle Täter wendet, die nicht so sehr emotional als vielmehr planerisch-rational handeln. Andererseits ist schwerlich zu bestreiten, dass gerade die ansonsten relativ hoch einzuschätzende generalpräventive Kraft des Wirtschaftsstrafrechts (mit dem Modell-Adressaten des homo oeconomicus) im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Krise eines Unternehmens nicht mehr wirksam wird, da der Täter in diesem Zeitpunkt regelmässig zu Kurzschlusshandlungen und anderen unüberlegten, häufig deliktischen Massnahmen Zuflucht nimmt. Aus dieser Einsicht ergibt sich zugleich, dass das Konkursstrafrecht, soll es nicht nur repressiv wirken, bereits im Vorfeld der Unternehmenskrise ansetzen muss, um Handlungen zu verhindern, die erfahrungsgemäss zur Krise führen.

Das geltende deutsche Konkursstrafrecht (§§ 239 ff Konkursordnung) verwirklicht diese Forderung dadurch, dass es ähnlich wie zahlreiche ausländische Rechtsordnungen⁶ - bestimmte wirtschaftliche Handlungen für den Fall unter Strafe stellt, dass es (später)

6) Dazu im einzelnen Kellens, *Revue de Droit pénal et de Criminologie* 1971/72, s. 1047 ff.

zur Zahlungseinstellung oder zum Konkurs kommt. Zahlungseinstellung und Konkurs stellen dabei nach ganz überwiegender Auffassung objektive, also vom Verschulden des Täters unabhängige Bedingungen der Strafbarkeit dar. Diese höchst praktikable, nämlich sowohl den Beweis der Kausalität als auch den Beweis des Verschuldens erübrigende Theorie wurde bereits vom Preussischen Obertribunal entwickelt, wobei auch der heute im ausländischen Strafrecht z.T. noch lebendige Begriff des *Formaldelikte*, bei dem wegen der präventiven Natur des Straftatbestandes keinerlei Verschulden nachgewiesen werden muss, verwendet wurde⁷. Diese Rechtsprechung wurde vom Reichsgericht und von der älteren Literatur, später sodann auch vom Bundesgerichtshof übernommen⁸, wobei die wesentliche Begründung innerhalb der nicht immer einheitlichen Rechtsprechung wohl in der Aussage lag, es seien bereits die einzelnen Bankrotthandlungen für sich genommen "leichtsinnig"⁹, also wirtschaftlich gefährlich.

Dass diese Auffassung richtig sei, ist freilich immer wieder bestritten worden. Insbesondere für den übermäßigen Aufwand durch Spiel, Wette oder sonstiges verschleuderndes Verhalten (§ 240 Nr. 1 deutsche KO bzw. Art. 310 Nr. 3 türkische Konkursordnung) wurde darauf hingewiesen, dass ein derartiges Verhalten seitens eines zahlungsfähigen ("vermögenden") Kaufmanns keinen kriminellen Unrechtsgehalt habe, sondern rechtlich neutral sei. Nimmt man hinzu, dass auch die spätere Insolvenz eines solchen Kaufmanns

7) Näher dazu Bemann, Zur Frage der objektiven Bedingungen der Strafbarkeit (1957), s. 3 ff. sowie Hass, Die Entstehungsgeschichte der objektiven Strafbarkeitsbedingung, juristische Diss. Kiel 1968, s. 91 ff. Zu der früheren Theorie vom Formaldelikt ausführlich Tiedemann, Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht (1969), s. 287 ff (mit rechtsvergleichenden Hinweisen).

8) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 4, 41 (42); 13, 354 (358 f); 45, 88 (93 ff); BGHSt 1, 186 (190 ff). Aus der Lit. vgl. nur Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Zweiter Band, Der bes. Teil des Systems, Erste Abteilung (1884), s. 408, 414; v. Liszt, Das Deutsche Reichsstrafrecht (1881), s. 278; Merkel, in: Holtzendorff (Hrsg.), Handbuch des deutschen Strafrechts Bd 3 (1874) s. 812 (824 f.).

9) RG Rechtsprechung Band 4, 92 (93).

für sich allein genommen nicht verschuldet zu sein braucht, so ergibt sich, dass aus der Addition einer wertneutralen Verhaltensweise und dem unverschuldeten, etwa durch äussere Konstellationen herbeigeführten wirtschaftlichen Zusammensbruch Strafbarkeit entsteht. Bei den Beratungen der Grossen Strafrechtskommission ist dies in die - freilich sehr vereinfachende - Formel gekleidet worden, es könne nach geltendem Konkursstrafrecht offenbar "null plus null gleich eines" sein¹⁰.

2. Objektive Strafbarkeitsbedingung und Schuldprinzip :

Die neuere legislatorische Entwicklung und der Trend der modernen deutschen Strafrechtsdogmatik zielen - auch ausserhalb des Konkursstrafrechts - deutlich in die Richtung einer Beseitigung der objektiven Strafbarkeitsbedingungen. Gelegentlich wird sogar davon gesprochen, es handele sich bei dieser Rechtsfigur um einen Konstruktionsbehelf, um kriminalpolitisch erwünschte Ergebnisse ohne näheren Begründungszwang durchzusetzen¹¹.

Neben dieses begründungskritische Argument tritt eine Überlegung systematischer Ästhetik : Die objektive Strafbarkeitsbedingung passt nicht (oder nicht vollständig) in das dogmatische Schema des heutigen Strafrechts, welches von einer möglichst vollkommenen Entsprechung von tatbestandsmässigem Unrecht und Schuld ausgeht. Die objektive, von der Schuld des Täters unabhängige Strafbarkeitsbedingung muss dieses kategoriale System notwendigerweise in Verwirrung bringen, und auch die Entstehungsgeschichte der objektiven Strafbarkeitsbedingung im Zusammenhang mit der Entwicklung der neueren Tatbestandslehre zeigt scheinbar sowohl die anfängliche Unsicherheit als auch die schliessliche Resignation der Dogmatik gegenüber dieser Figur auf¹².

10) Dünnebier, in : Niederschriften über die Sitzungen der Grossen Strafrechtskommission Bd. 8 (1959), s. 82; Lackner, ebenda s. 82.

11) So insbes. Hass aaO, s. 101, 121 sowie noch deutlicher in Rechtstheorie 1973, 23 ff und Zeitschrift für Rechtspolitik 1970, 196 (f) : Man könne "allen Ernstes ... heute für die objektive Strafbarkeitsbedingung nicht mehr argumentieren". Zustimmung Baumann, Strafrecht Allgemeiner Teil (7. Aufl., 1975), s. 485.

12) Dazu wiederum Hass, Diss., aaO s. 29 ff.

Vor allem aber - und dies ist angesichts der vorerwähnten Ad-ditionsformel sicherlich der gewichtigste Einwand - wird darauf hingewiesen, dass die objektive Strafbarkeitsbedingung dem strafrechtlichen Schuldprinzip widerspreche, welches sich in zwei Aspekten äussert, die beide verfassungsrechtlich verankert sind: Strafbarkeit setzt Schuld, also Vorwerfbarkeit voraus, und der Nachweis dieser Schuld darf nicht durch Vermutungen ersetzt werden. Gleichwohl hat die von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Figur der objektiven Strafbarkeitsbedingung auch das ausländische Strafrecht beeinflusst. Insbesondere die italienische Rechtsprechung und Lehre sieht unter dem Einfluss der deutschen Rechtsentwicklung die Konkursöffnung ("la sentenza dichiarativa di fallimento") überwiegend als objektive Strafbarkeitsbedingung (im Sinne des Artikels 44 Codice penale) an¹³.

Geht man allerdings das Problem der objektiven Strafbarkeitsbedingung von dem übergeordneten *verfassungsrechtlichen* Bezug an, so ist relativ rasch festzustellen, dass diese Rechtsfigur jedenfalls nicht generell dem Verfassungsrecht widerspricht und selbst in zweifelhaften Einzelfällen bisher stets als verfassungsgemäss angesehen worden ist.

13) Die Terminologie der italien. Lehre und Rechtsprechung ist allerdings umstritten und weitgehend an zivilistische Begriffsbestimmungen angelehnt; insbes. werden als objektive Strafbarkeitsbedingungen überwiegend nur **künftige** ungewisse Ereignisse angesehen, so dass die Konkursöffnung meist nur für **voraufgegangene** Bankrotthandlungen als objektive Strafbarkeitsbedingung bezeichnet und im übrigen als echtes Tatbestandsmerkmal betrachtet wird (vgl. vor allem Delitala, Studi sulla bancarotta, 1935, s.24 ff.; aus der neueren Literatur Colacci, I reati fallimentari nella giurisprudenza, 1970, s. 1 ff; Conti, Diritto penale commerciale Bd. II, 1967, s. 113 ff; Grieco, I reati previsti dalla Legge sul fallimento usw., 1967, s. 10 ff; Mezzasalma, L'elemento psicologico del delitto di bancarotta semplice, 1970, s. 9 ff. je mit weit. Nachw.). Vergleiche für das türkische Strafrecht Dönmezer - Erman, Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku, Bd. I (5. Aufl., 1973), s. 334 ff mit Nachw. - Vgl. demgegenüber für das deutsche Recht BGH aaO, s. 191 mit Nachw.

Häufig zitiertes Ausgangspunkt für die verfassungsrechtliche Analyse des Schuldstrafrechts ist eine frühe Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1950¹⁴, die eine bayerische Verordnung aus der unmittelbaren Nachkriegszeit für rechtsstaatswidrig erklärte. Diese Verordnung schrieb zwingend eine entschädigungslose Einziehung von früheren Wehrmachtskraftfahrzeugen auch für den Fall vor, dass der Eigentümer oder Besitzer es schuldlos unterlassen hatte, bis zum 20. August 1946 die erforderliche Neuzulassung dieser Fahrzeuge bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erklärte, "dass ein Strafübel grundsätzlich nur bei strafrechtlichem Verschulden des Täters verhängt werden darf, dass das Strafübel in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen muss und dass dort, wo die Tat grade des Verschuldens und der Schwere aufweisen kann, dem Richter grundsätzlich die Möglichkeit gelassen werden muss, die Strafe dem anzupassen".

Im Jahre 1963 gab das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf jene Entscheidung der Verfassungsbeschwerde einer Lesering - GmbH statt, die gemäss § 890 ZPO bestraft worden war, nachdem ein von ihr unabhängiges Werbeunternehmen - ohne Verschulden der Organe der GmbH - gegen eine einstweilige Verfügung verstossen hatte. Mit der einstweiligen Verfügung war es der GmbH untersagt worden, für die Mitgliedschaft in ihrem Lesering dadurch zu werben, dass Werber durch Ansprechen oder Verteilen von Losen Strassenpassanten dazu veranlassten, ein in der Nähe gelegenes Ausstellungslokal aufzusuchen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist "auch die blosse Ordnungsstrafe... dadurch gekennzeichnet, dass sie - wenn nicht ausschliesslich, so doch auch - auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt. Mit der Strafe, auch mit der Ordnungsstrafe wird dem Täter ein Rechtsverstoss vorge-

14) Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes neue Folge Bd. 3 II s. 109 ff, insbes. s. 114; zust. vor allem Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz (3. Aufl. 1970) Art. 1 Abs. 1 Rn. 32.

halten und zum Vorwurf gemacht. Ein solcher strafrechtlicher Vorwurf aber setzt Vorwerfbarkeit, also strafrechtliche Schuld voraus. Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvernünftig zu verantworten hat¹⁵.

Wenn somit auch kein Zweifel daran bestehen kann, dass der strafrechtliche Schuldgrundsatz als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und als Ausfluss der Menschenwürde sowie der Freiheitsrechte Verfassungsrang hat, so sind die Grenzen dieses Satzes doch unsicher. Für den prozessualen Aspekt des Satzes hat das Bundesverfassungsgericht zu § 23 WiStG 1949 immerhin ausgesprochen, es werde trotz Anerkennung des Grundsatzes als solchen "allgemein angenommen, dass nicht *jede* Form einer Schuldvermutung rechtsstaatlichen Grundsätzen widerstreitet - es kommt auf die Gestaltung des gesetzlichen Tatbestandes im Einzelfall an"¹⁶.

Für den Umfang zulässiger Einschränkungen des Schuldgrundsatzes haben Verfassungsrechtslehre und -rechtsprechung keine speziellen Kriterien entwickelt. Massgebend ist daher die allgemeine Schrankensystematik des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und die Rechtsprechung zu Art. 20 Abs. 1 GG.

Zum Rechtsstaatsprinzip geht die ständige Verfassungsrechtsprechung dahin, dass Verstöße gegen dieses Prinzip erst dann die Gültigkeit einer Rechtsnorm, berühren, wenn der Verstoß "klar und offenkundig" ist¹⁷. Ein derartiges Evidenzurteil wird man hinsichtlich des geltenden Konkursstrafrechts kaum fällen können, ist dieses doch - wenn auch nicht ohne gewisse Zweifel - von der Praxis jahrzehntelang ständig angewandt worden. Auch das Bundesverfassungsgericht zieht in seinem letztgenannten Beschluss für die verfassungsrechtliche Beurteilung die Erwägung heran, dass es sich um überkommene, in der Gerichtspraxis als gültig behandelte und von der Rechtsgemeinschaft hingenommene Vorschriften handle¹⁸.

15) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 20, 323 (321 334 f).

16) BVerfGE 9, 1967 (169).

17) BayVGH aaO; BVerfGE 9, 174.

18) BVerfG aaO.

Natürlich bedeutet diese Negierung einer Verfassungswidrigkeit nicht, dass nicht eine andere Ausgestaltung des Konkursstrafrechts dem Rechtsstaatsprinzip besser entsprechen mag.

Art. 2 Abs. 1 GG lässt im übrigen eine Beschränkung der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt eines effektiven (auch strafrechtlichen!) Schutzes der Rechte Dritter sowie unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der verfassungsmässigen Ordnung, zu der auch die Gemeinwohlwerte zählen, zu. Weiter gestattet das in der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG zusätzlich aufgeführte Sittengesetz eine Pönalisierung solcher Handlungen, deren soziale Unwerthhaftigkeit anerkannt ist. Auch unter Anwendung dieser Massstäbe lässt sich das geltende Konkursstrafrecht - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gläubigerrechte und der Kreditwirtschaft - kaum strikt in Frage stellen, wengleich auch hier gilt, dass nicht alle in §§ 239 ff. KO aufgeführten Bankrotthandlungen in ihrer Sozialgefährlichkeit unzweifelhaft oder gar allgemein anerkannt wären.

Insgesamt tritt das Problem der objektiven Strafbarkeitsbedingung damit aber doch aus dem Bereich des eigentlichen Verfassungsrechts heraus. Es wird, wenn auch innerhalb eines verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens, zu einem Problem der Strafrechtsdogmatik und der Strafrechtspolitik. Auch die italienische Verfassungsrechtsprechung hat übrigens die Verfassungsmässigkeit der vergleichbaren Art. 216 ff. Codice penale im Ergebnis nicht verneint¹⁹. Weitergehend erkennt das türkische Strafgesetzbuch in Art. 45 Abs. 1 S. 2 sogar noch eine Art *versari in re illicita*-Haftung an.

3. Strafwürdigkeit und Strafbedürfnis :

In der neueren Strafrechtsdogmatik sind Wesen und Funktion der objektiven Strafbarkeitsbedingung weiterhin umstritten. Überwiegend und zutreffend wird angenommen, dass es - im Sinne der von *Jescheck* vorgeschlagenen Terminologie²⁰ - Strafbarkeitsbedin-

19) Dazu Grieco aaO, s. 44 mit Nachw.

20) *Jescheck*, Lehrbuch des Strafrechts Allgem. Teil (2. Aufl., 1972), s. 422 f mit umfassenden Nachw.

gungen im engeren Sinne gibt, bei denen bereits die eigentlich tatbestandsmässige und folglich von der Schuld des Täters umfasste Unrechtshandlung selbst strafwürdig ist, jedoch der Gesetzgeber aus Gründen der Verhältnismässigkeit des staatlichen Strafens das Strafbedürfnis und damit die Strafbarkeit enger fasst: Eine Bestrafung der an sich strafwürdigen Handlung erfolgt nur, wenn zusätzliche, objektive Merkmale hinzutreten. Die "echte" objektive Strafbarkeitsbedingung wirkt folglich *strafbarkeitseinschränkend*²¹. Daraus folgt, dass unter dem Gesichtspunkt des Schuldstrafrechts und des Verfassungsrechts gegenüber den echten objektiven Strafbarkeitsbedingungen keine durchgreifenden Bedenken zu erheben sind, da ja die Schuld auf alle für das strafwürdige Unrecht konstitutiven Faktoren zu beziehen ist.

Umgekehrt sind dagegen solche "unechten" objektiven Strafbarkeitsbedingungen mit dem Schuldgrundsatz unvereinbar, bei denen in Wahrheit erst die Schuldirrelevanten Merkmale den sozialetischen Unwertgehalt der Tat begründen²². Ob und inwieweit bei einer solchen Normgestaltung des Strafrechts zugleich ein Verfassungsverstoss und somit Nichtigkeit der Strafnorm anzunehmen ist, bleibt freilich unklar, da die deutsche Verfassungsrechtsprechung mit ideser Konstellation bisher nicht konfrontiert wurde. Der Frage braucht hier nicht näher nachgegangen zu werden, da sie im deutschen Strafrecht allnfalls für § 186 StGB bedeutsam wird und insoweit im Wege einer verfassungskonformen Auslegung dieses Straftatbestandes bereinigt werden kann²³.

Schwieriger und für das *Konkursstrafrecht* unmittelbar einschlägig ist eine *Mischgruppe* von solchen objektiven Strafbarkeits-

21) Gallas, in: Niederschriften Bd. 5, s. 104; Lackner ebda, s. 95; Stratenwerth, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 71 (1959) s. 565 (566) sowie: Strafrecht, Allgem. Teil I (1959) s. 74; Stree, Juristische Schulung 1965, 465 (467). — Gegen die Unterscheidung von Strafwürdigkeit und Strafbedürfnis in diesem Zusammenhang insbes. Baumann aaO s. 484.

22) Vgl. hier nur Arth. Kaufmann, Das Schuldprinzip (1961) s. 251.

23) Dazu Hirsch, Ehre und Beleidigung (1967) s. 160 ff.; Tiedemann, Juristische Analysch 1970, 257 (270 f). — Nachw. zum Streitstand bei Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch (17. Aufl. 1974) § 186 Rn. 10.

bedingungen, bei denen zwar dem von der Schuld umfassten tatbestandsmässigen Urecht ein gewisser (geringer) sozialschädlicher Gehalt zukommt, die eigentliche Sozialschädlichkeit aber erst durch zusätzliche (objektive) Merkmale begründet bzw. überhöht wird und mit dieser Steigerung in einem erhöhten Strafrahmen niedergeschlagen ist. Hier wirkt die objektive Strafbarkeitsbedingung als *verkappter Strafschärfungsgrund*. Hinsichtlich dieser Mischgruppe werden entgegen der Rechtsprechung²⁴ von einem Teil der Literatur²⁵ Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Schuldstrafrechts erhoben, und in der Tat ist nicht recht einzusehen, warum Spiel, Wette oder aufwendiger Lebenswandel bereits als solche, also unabhängig von einer etwaigen Gläubigergefährdung, strafwürdig sein sollen, wie es § 240 Nr. 1 KO anscheinend meint.

Allerdings ist durchaus fraglich, ob der Standpunkt des geltenden Rechts damit richtig wiedergegeben ist. §§ 239 ff. KO sehen ebenso wie Art. 310 f. türk. KO nicht jedermann, sondern nur *Schuldner* als taugliche Täter von Konkursdelikten an, und Aufwand, Spiel oder Wette dieses Täters müssen gemäss § 240 Nr. 1 KO bzw. Art. 310 Nr. 3 türk. KO zum Verbrauch *übermässiger* Summen führen, also einen Umfang erreichen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Vermögen des Schuldners steht. Die Anwendung dieses Massstabes wird letztlich dazu führen, dass der Sache nach nur ein solches Verhalten als strafwürdig anzusehen ist, welches zu einer Gefährdung der Gläubigerinteressen führt. Entsprechend wird de lege lata für die in sich ungefährlichen Bankrotthandlungen der KO ein zusätzliches, ungeschriebenes Merkmal der tatsächlichen Verschlechterung der Gläubigerposition in das Gesetz hineininterpretiert und auf diese Weise der Schuldgrundsatz verwirklicht²⁶.

Auf der Basis dieser am Strafgrund orientierten verfassungskonformen Auslegung war es auch durchaus folgerichtig, dass der

24) Vgl. BGHSt 1, 191.

25) Vgl. nur Jescheck aaO s. 423; Klug, Konkursstrafrecht (1973) Rn. 8 vor § 239 KO; Schöne, Juristenzeitung 1973, 446 (449); auch Baumann aaO s. 48 (f), 51.

26) Pfeiffer, in: Tagungsberichte der Sachverständigen - Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Bd. III (1973) Anl. 6 s. 9 f; Stree aaO s. 470 f; vgl. auch BGHSt 22, 360 ff.

Entwurf des am 1.1.1975 in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch das Merkmal der konkreten Gläubigergefährdung ausdrücklich in das Gesetz aufnehmen und daneben die objektive Strafbarkeitsbedingung (der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung) beibehalten wollte. Jedoch stellte dieser Lösungsvorschlag die Praktikabilität des Konkursstrafrechts vor gravierende Schwierigkeiten: Der Eintritt einer konkreten Gläubigergefährdung wird im nachträglichen Strafverfahren häufig nur mittels einer hypothetischen Bilanzziehung nachgewiesen werden können, und dieser Nachweis wird praktisch unmöglich, wenn die Buchführung fehlt oder mangelhaft ist, wie dies bei wachsender Krise des Unternehmens die Regel darstellt²⁷. Die vorgesehene Erneuerung des Konkursstrafrechts wurde daher schliesslich aus dem EGStGB herausgenommen.

4. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität:

Der Anfang 1975 vom Kabinett verabschiedete und im wesentlichen auch vom Bundesrat akzeptierte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität²⁸ will nicht nur - wie der ursprüngliche Entwurf des EGStGB - die Konkursstraf-taten wieder in das StGB einstellen (§§ 283 ff. StGB neue Fassung). Vielmehr sucht er auch unter Beibehaltung der objektiven Strafbarkeitsbedingung eine sowohl dem Schuldprinzip als auch der Bedeutung der Konkursdelikte für die Kreditwirtschaft angemessene Lösung einzuführen:

Der Entwurf verwendet Zahlungseinstellung, Konkursöffnung und Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens als *echte* objektive Strafbarkeitsbedingung und folgt mit dieser grundsätzlichen Neugestaltung des Konkursstrafrechts einem Vorschlag, den wir im Jahre 1973 der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unterbreitet hatten²⁹:

27) Tiedemann, in Verhandlungen 49. Deutscher Juristentag 1972 Bd. I s. C 69 f.

28) Bundesrats - Drucksache 5/75.

29) Tiedemann, in: Tagungsberichte aaO Anl. 3 s. 10 ff.

Betrachtet man das geltende Konkursstrafrecht, so fällt auf, dass einige der in §§ 239, 240 KO aufgeführten Handlungen normalerweise wirtschaftlich ungefährlich sind, während andere dort genannte Handlungen auch unabhängig von Zahlungseinstellung, Konkurseröffnung sowie konkreter Gläubigergefährdung einen erheblichen wirtschaftlichen Gefährdungsgehalt aufweisen. Letzteres gilt vor allem für die Buchführungs- und Bilanzdelikte, da die Verpflichtung des Kaufmanns zur Buchführung im öffentlichen Interesse besteht und damit zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor unsolider Geschäftsgebarung bezweckt³⁰. Sogar im Rahmen der reinen Vermögensdelikte ist - zu § 266 StGB - anerkannt, dass eine unordentliche Buchführung infolge des dadurch eintretenden Mangels an Übersicht über den jeweiligen Vermögensstand eine Vermögensgefährdung enthält³¹. Diese Gefährdung des eigenen Vermögens eines Kaufmanns bedeutet in der heutigen verflochtenen Wirtschaft regelmässig und typischerweise - wenn auch nicht in jedem Einzelfall - eine Gefährdung Dritter und des kaufmännischen Verkehrs überhaupt.

Dieser *typischen* Gefährdungseignung einzelner Bankrotthandlungen entspricht es, sie wie im geltenden Recht als *abstrakte Gefährdungsdelikte* auszugestalten, wobei einer übermässigen Ausdehnung der Strafbarkeit dadurch zu begegnen ist, dass Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung (usw.) objektive Bedingungen der Strafbarkeit darstellen. Damit wird zugleich das richtige Korrektiv für den im Einzelfall möglicherweise fehlenden Gefährdungsgehalt einer Bankrotthandlung geschaffen.

Vom Verfassungsrecht und vom Schuldgrundsatz her gesehen bestehen gegenüber derartigen abstrakten Gefährdungstatbeständen keine Bedenken. Zwar wird der strafrechtliche Rechtsgüterschutz durch eine derartige Tatbestandswahl im Vergleich zu einer Ausgestaltung als Erfolgsdelikt (einschliess-

30) Amtliche Begründung BR - Drucks. 5/75 s. 38; RGSt 13, 236 (237); Klein, in : Tagungsberichte aaO Anl. 2 s. B 1 f; Tiedemann, Goldammers Archiv für Strafrecht 1974, 1 (3).

31) RG Deutsches Recht 1944, 155; BGH GA 1956, 121 ff; BGHSt 20, 304 f.

lich des konkreten Gefährdungsdelikts) vorverlegt. Mit dieser grösseren Entfernung vom geschützten Rechtsgut erfährt der Unwertgehalt der Tathandlung zugleich eine Verschiebung vom Erfolgswert zum Akt - oder Handlungswert³². Jedoch kann nicht ernsthaft davon die Rede sein, dass eine derartige Betonung des Handlungswertes gegen das Schuldprinzip verstiesse. Insbesondere wäre es unrichtig, in der Statuierung abstrakter Gefährdungsdelikte den Ausdruck einer Vermutung dahingehend zu sehen, dass die Täterhandlung letztlich weitergehenden sozialwidrigen Zwecken - z.B. der Begehung von Betrug - diene, diese Zwecksetzung aber dem Täter nicht nachgewiesen werden könne. Bereits die parallele Entwicklung der Bilanzdelikte widerlegt diese Ansicht :

Die heutigen Bilanzstraftatbestände (ausserhalb des Konkursstrafrechts) sind Ausdruck und Folge der Tatsache, dass die Bilanz und überhaupt das kaufmännische Rechnungswesen ein eigenständiges und wichtiges, ja zentrales Instrument des kaufmännischen Verkehrs (geworden) sind. Die von einem Erfolg gelöste Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt erscheint somit als die *angemessene Form des Schutzes überindividueller Einrichtungen*, welche bereits begrifflich u.a. dadurch gekennzeichnet sind, dass ihnen meist kein konkretes Tatobjekt entspricht, dessen Verletzung oder Gefährdung in den Straftatbestand als Tatbestandsmerkmal aufgenommen werden könnte. Für das politische Strafrecht als den zweiten grossen Bereich überindividueller Interessen neben dem Wirtschaftsstrafrecht hat denn auch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, es könne "keine Rede davon sein, dass derartige Strafvorschriften, weil sie sich nicht gegen die konkrete Gefährdung eines Rechtsguts richten, schlechthin verfassungswidrig sind"³³.

32) Tiedemann, Tatbestandsfunktionen s. 117 ff, auch s. 168 sowie ZStW Bd. 87 (1975) s. (); zust. Eulencamp, in : Tagungsberichte aaO Anl. 5 s. 36.

33) BVerfGE 28, 176 (188). Vgl. auch Schröder, ZStW Bd 81 (1969) s. 7 (16 f), der den Gegenbeweis der Ungefährlichkeit der Handlung stets, aber auch nur dann zulassen will, "wenn der Tatbes-

Allerdings lässt die Amtliche Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität offen, um welches *Rechtsgut* es bei der Neuordnung des Konkursstrafrechts geht³⁴. Zum geltenden Konkursstrafrecht herrscht immer noch die Ansicht vor, es gehe allein um die Vermögensinteressen der Geldkreditgeber³⁵. Diese traditionelle Meinung verkennt die wirtschaftliche Wirkung der Insolvenzdelikte und die Funktion des Kredites in der heutigen Wirtschaft. Bereits aus unseren einleitenden Bemerkungen ergibt sich, dass in einer weitgehend mit Fremdkapital arbeitenden, volks - wie betriebswirtschaftlich verflochtenen Wirtschaft der individuelle Aspekt der Gläubigergefährdung nicht ausreicht, um den Unrechtsgehalt der Konkursdelikte zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr tritt neben die Interessen der Gläubiger (und der Arbeitnehmer) die *Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft als geschütztes Rechtsgut*³⁶. Diesen von uns in die Diskussion eingeführten und auch im Ausland zunehmend anerkannten Gesichtspunkt³⁷ hat auch die Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität übernommen und ihren Vorschlägen zugrunde gelegt³⁸.

Mit der Einordnung als wirtschaftlich abstrakt gefährliche Verhaltensweise ist der grösste Teil der im geltenden Recht umschriebenen Bankrotthandlungen abgedeckt. Es bleiben - entgegen dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - nur einige wenige Handlungen übrig, deren

tand dem Schutz bestimmter, konkretisierter Objekte dient ... In den Fällen dagegen, in denen das Gefährdungsdelikt sich gegen die Allgemeinheit richtet, wird man das gesetzgeberische Gefährlichkeitsurteil hinnehmen müssen."

34) Vgl. Amtl. Berg. aaO, s. 19 f, 33 ff.

35) Vgl. für die h.M. Klug aaO § 239 Rn. 1; Schönke - Schröder Rn. 1 vor § 239 KO.

36) Tiedemann, in: Verh. 49. DJT Bd I S. C 22 und C 31 sowie: Die Verbrechen in der Wirtschaft (1. Aufl. 1970), s. 18 f; zust. wiederum insbes. Eulencamp aaO, s. 12 f.

37) Vgl. nur Conti aaO s. 29 ff; Pedrazzi, L'Indice Penale 1970, 25 (40 f).

38) Tagungsberichte aaO s. 78 in Verbindung mit s. 89; s. 99.

abstrakte wirtschaftliche Gefährlichkeit entweder zweifelhaft oder zu verneinen ist. Es geht vor allem um das Beiseiteschaffen oder Verheimlichen von Vermögensbestandteilen (§ 239 Abs. 1 Nr. 1 KO), um den Verbrauch übermässiger Summen durch Spiel, Wette, Differenzgeschäften und Aufwand (§ 240 Nr. 1 KO) sowie um das Vortäuschen des Bestehens von Rechten anderer bzw. das Anerkennen erdichteter Rechte anderer (§ 239 Abs. 1 Nr. 2 KO). Infolge des fehlenden oder zweifelhaften typischen Gefährdungsgehaltes können diese Tathandlungen nicht als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet werden.

Empfangen diese Tathandlungen erst aus ihrer Beziehung zu zusätzlichen Merkmalen ihren eigentlichen Unwertgehalt, so ist es um des Schuldstrafrechts willen erforderlich, diese zusätzlichen Merkmale in den Tatbestand (im engeren Sinne) aufzunehmen. Insoweit bieten sich drei Möglichkeiten an :

Zum einen erscheint es diskutabel, Zahlungseinstellung bzw. Konkursöffnung (usw.) als Tatbestandsmerkmale auszugestalten, also *insoweit* von der Figur der objektiven Strafbarkeitsbedingung überhaupt abzusehen. Als Schuldformen bei einem solchen Erfolgsdelikt kämen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Leichtfertigkeit) in Betracht, wobei die erforderliche richterliche Konkretisierung des Massstabes der Leichtfertigkeit es zugleich ermöglichen würde, auf die unter dem Gesichtspunkt der Tatbestandsbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) nicht unbedenkliche Generalklausel des § 283 Abs. 1 Nr. 8 n. F. zu verzichten. Diese Ziffer führt als zusätzliche Bankrotthandlung auf, dass der Täter "in einer anderen den Anforderungen einer ordnungsgemässen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert". Eine solche Formel erscheint zwar als Auffangtatbestand dringend erforderlich³⁹ und ist bei der von dem Entwurf vorgesehenen Exemplifizierung auch wohl noch nicht verfassungswidrig. Ihr weitgespannter Massstab wäre jedoch nach unserer Rechtstradition in einem Fahrlässigkeits- (Leichtfertigkeit) tatbestand verfassungsrechtlich weniger angreifbar.

39) Hammerl aaO s. 124 ff; Tiedemann, in: Verh. 49. DJT Bd. I S. C 70.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität lehnt sich zwar in § 283 Abs. 2 sowie 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 an diesen Vorschlag an, bedient sich jedoch primär eines anderen Mittels, um die Strafwürdigkeit von an sich wirtschaftlich ungefährlichen Bankrotthandlungen zu begründen. Entsprechend einer bereits in der Grossen Strafrechtskommission⁴⁰ diskutierten und von der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität⁴¹ angenommenen Empfehlung inkriminiert er die an sich wirtschaftlich neutralen Tathandlungen für den Fall, dass sie in einer *wirtschaftlichen Krisensituation* vorgenommen werden. Als solche Krisensituation wird in § 283 Abs. 1 n.F. StGB die drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit angesehen. Mit diesem Vorschlag werden die Konkursstraftaten zu sog. abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten im Sinne *Schröders* ausgestaltet⁴².

Allerdings ist sowohl die Praktikabilität dieses Kriteriums als auch die Richtigkeit der Grenzziehung zwischen abstrakt und abstrakt-konkreten Gefährdungshandlungen in dem Entwurf zweifelhaft. Der *nachträgliche* Nachweis einer *drohenden* Überschuldung kann zur blossen Fiktion werden, die auf die später eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit als massgebendes Indiz zurückgreift. Nimmt man das Merkmal der drohenden Überschuldung dagegen ernst, so ist es obereits *objektiv* nur schwierig nachzuweisen, vor allem, wenn der Täter seiner Buchführungspflicht nicht nachgekommen ist. Den Schwierigkeiten des *subjektiven* Nachweises such der Entwurf dadurch zu begegnen, dass er hinsichtlich der Krisensituation keineswegs Vorsatz des Täters verlangt, sondern selbst leicheste Fahrlässigkeit ausreichen lässt (§ 283 Abs. Nr. 1, 5 Nr. 1).

Letzteres erscheint uns als Überspannung der Strafbarkeit, da selbstverständlich nicht nur derjenige Täter zu berück-

40) Vgl. Lackner, in: Niederschriften Bd. 8, s. 82.

41) Tagungsberichte aaO s. 99 (ff).

42) Vgl. dazu Schröder, ZstW aaO s. 18 ff sowie JZ 1967, 522 ff; ferner Gallas, in: Heinitz - Festschrift (1972), s. 171 ff; Horn, Konkrete Gefährdungsdelikte (1972), s. 28 ff; Tiedemann, Tatbestandsfunktionen, s. 121 ff.

sichtigen ist, dem die Kenntnis der drohenden Überschuldung der Zahlungsunfähigkeit nicht nachzuweisen ist, sondern auch der Täter ins Auge zu fassen ist, der - aus welchem Grunde auch immer - infolge eines geringfügigen Versehens die drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit nicht erkennt. Eine Beschränkung der Schuldform auf die *Leichtfertigkeit*, wie sie inzwischen auch vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, ist insoweit unumgänglich, entwertet freilich die Praktikabilität des Entwurfes.

Richtiger erschiene es uns, zumindest zusätzlich neben der drohenden oder eingetretenen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit das Tatbestandmerkmal der Inanspruchnahme von Kredit einzuführen⁴³. Die Berücksichtigung der Fremdfinanzierung von Unternehmen, eventuell unter Einbeziehung eines bestimmten Grössenmasstabes und gewisser zeitlicher Kriterien, würde dazu führen, dass einzelne, auf den ersten Blick wertneutrale Bankrott-handlungen ein einem anderen Lichte erscheinen, nämlich nicht nur das eigene Vermögen des Schuldners, sondern zugleich (oder ausschliesslich) fremdes Kapital betreffen.

Vor allem aber ist an dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu kritisieren, dass die Grenzziehung zwischen abstrakten und abstrakt-konkreten Gefährdungshandlungen nicht gelungen ist. Nur die Buchführungs- und Bilanzdelikte werden vom Entwurf (§ 283 b n.F.) als abstrakt gefährlich angesehen. Das Verheimlichen oder Beiseiteschaffen von (eigenen) Vermögensstrücker (vgl. § 283 Abs. 1 Nr. 1 n.F.) ist jedoch auch ausserhalb einer wirtschaftlichen Krisensituation als kriminelles Unrecht anzusehen, da durch diese Bankrotthandlung bereits nach der Auslegung des geltenden Konkursstrafrechts die Vermögensbestandteile *dem Zugriff der Gläubiger* entzogen werden müssen. Diese Tendenz der Tathandlung wird durch die Einfügung der Worte "seines der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögens" noch weiter verstärkt. - Entsprechend gilt für den

43) So der Vorschlag der Unterkommission, Tagungsberichte aaO, s. 81, 87 f; vgl. auch schon RGSt 4, 42 f (unter Hinweis auf die Motive).

Schleuderverkauf, sofern er nicht im Einzelfall einer ordnungsgemässen wirtschaftlichen Kalkulation entspricht (vgl. § 283 Abs. 1 Nr. 3 n.F.), dass er in seiner regelmässigen Erscheinungsform mit Sicherheit schnell zum Konkurs führt oder aber der Begehung von sogenanntem Stossbetrug dient⁴⁴. Die Veräusserung von Waren oder Wertpapieren, die auf Kredit beschafft sind, ist somit wirtschaftlich gefährlich, wenn die Veräusserung unter dem Wert der Waren "in einer den Anforderungen einer ordnungsgemässen Wirtschaft widersprechenden Weise" geschieht. Dem steht nicht entgegen, dass es im Geschäftsleben üblich geworden ist, auf Kredit beschaffte Waren teilweise als Sonderangebote unter dem Einkaufspreis zu verkaufen. Insbesondere laufen Fälle der sog. Mischkalkulation, also der unter Preis liegenden Kalkulationen von Sonderangeboten, den Erfordernissen einer ordnungsgemässen Wirtschaft nicht zuwider. — Auch der vom Entwurf in dieser Form nicht selbständig geregelte Fall des Gebrauchs unrichtiger Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand im Rechtsverkehr ist abstrakt gefährlich, wie bereits der Parallelvorschlag des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hinsichtlich der Einführung eines neuen Straftatbestandes der Krediterschleichung (§ 265 b StGB) ergibt. Bei dem Gebrauchmachen von derartigen unrichtigen Darstellungen und Übersichten über den Vermögensstand handelt es sich um eine typische Handlung im Vorfeld des Betruges, wobei nicht selten sogar der Tatbestand des Betruges erfüllt sein wird.

5. Zusammenfassung :

Die von dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorgeschlagene Erneuerung des Konkursstrafrechts unter Beibehaltung der objektiven Strafbarkeitsbedingungen und unter Aufteilung der Bankrotthandlungen je nach ihrem Gefährlichkeitsgehalt stellt, insgesamt gesehen, unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzips eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Rechtszus-

44) Hammerl aaO, s. 77 (f); Tiedemann - Cosson, Straftaten und Strafrecht im deutschen und französischen Bank- und Kreditwesen (1973), s. 59 f; Tiedemann - Sasse, aaO s. 14 f; Zirpins - Terstegen, Wirtschaftskriminalität (1963), s. 450.

tand dar. Dieses Modell könnte zugleich geeignet sein, auch ausländischen Strafrechtsordnungen, die weiterhin der klassischen Aufteilung von einfachem und betrügerischem Bankrott anhängen, als legislatorische Alternative zu dienen.

Der Gesichtspunkt des Schuldstrafrechts hat jedoch bei der Abfassung des deutschen Entwurfs offenbar allzu sehr im Vordergrund gestanden. Die Grenzziehung zwischen abstrakt und abstrakt-konkret gefährlichen Bankrotthandlungen ist im einzelnen ebenso misslungen wie Umschreibung der Krisensituation (zur Begründung des Strafwürdigkeitsgehaltes der abstrakt-konkret gefährlichen Bankrotthandlungen) zweifelhaft ist. Die schiefe Grenzziehung und mangelnde Praktikabilität des Entwurfs dürfte nicht zuletzt dadurch bedingt sein, dass der Entwurf die einschlägigen Schutzbedürfnisse also die Rechtsgüter unklar lässt. Dieser Mangel belegt freilich nur die alte Einsicht, das neben der Kriminologie immer noch die Dogmatik unerlässliche Grundlage jeder richtigen Kriminalpolitik ist.